Wohnsportgemeinschaft Lobeda e.V.
Thomas Reuß
Über dem Dorfe 27
07751 Bucha

Finanzordnung

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
2. Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips müssen Gesamtverein und Abteilungen die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs ermöglichen.
4. Verantwortlich für die Finanzen des Vereins sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bzw. in deren Vertretung der Schatzmeister.
5. Die Abteilungen entscheiden eigenverantwortlich über die satzungsgemäße Verwendung ihrer Finanzmittel.
6. Verträge, Anträge, Aufträge mit finanzieller Auswirkung, die über den aktuellen Finanz-Ist-Bestand einer Abteilung hinausgehen, müssen vom Vorstand bestätigt und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben werden.
7. Der Vereinsvorstand kann Abteilungen mit der Vorbereitung und Abwicklung von Finanzvorgängen beauftragen. Aufträge, Verträge, Vereinbarungen usw. sind als Kopie den Finanzunterlagen beizufügen und zu archivieren.
8. Aufwandsentschädigungen, gleich welcher Art, sind vor der Auszahlung mit dem Vorstand abzustimmen. Das Gleiche gilt für Prämien und Ehrungen, sofern es sich um Geldzuwendungen oder Sachgaben über 30,00 € handelt.

§ 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand und von den Abteilungen ein Haushaltsplan festgelegt werden. Verantwortlich für den Haushaltsplanentwurf des Vereins ist der Schatzmeister.
2. Die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen sind bis zum 31.12. für das folgende Jahr beim Schatzmeister einzureichen. Der Haushaltsplanentwurf des Vereins und die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen werden im Vorstand beraten und beschlossen.
3. Die Beratungen über die Entwürfe finden bis Ende Januar des Folgejahres statt. Das Ergebnis der Entscheidungen des Vorstandes wird den Abteilungen bis zum 31.01. des Geschäftsjahres durch den Vorstand bekanntgegeben.

4. **Vom Verein** werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Finanzplan aufgeführt:
   4.1. Beitrage an den Landessportbund
   4.2. Beiträge an die Fachverbände (z.Zt. außer Schwimmen)
   4.3. Versicherungen und Verwaltungskosten
   4.4. Aufwendungen für Rücklaufgelder
   4.5. Aufwandsentschädigungen für Vorstand, Übungsleiter und andere ehrenamtliche Tätigkeiten
   4.6. Kontoführungsentgelte
   4.7. Übungsleiterausbildung und -weiterbildungen, voll oder anteilig, je nach Kostenhöhe und in Absprache mit dem Vorstand
   4.8. Reisekosten zur Teilnahme an Lehrgängen, Weiterbildungen und Tagungen
   4.9. Kosten für Hallennutzungen
   4.10. Beantragung von Fördermitteln im Rahmen der Bestandsmeldung an den LSB
5. **Von den Abteilungen** werden folgende Aufgaben übernommen, finanziert und müssen im Finanzplan enthalten sein:
   5.1. Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen
   5.2. Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten
   5.3. Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung
   5.4. Reisekosten für die Teilnahme an Wettkämpfen
   5.5. Strafgelder
   5.6. Start- und Teilnehmergebühren für Wettkämpfe
   5.7. Geschenke und Ehrungen im Wert unter 30,00-€

§ 3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein. Alle Belege werden dem Schatzmeister spätestens zum Ende des Geschäftsjahres übergeben.
   Nach jeweils 3 Jahresabschlüssen ist eine Steuererklärung zu erarbeiten und dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereins nachzuweisen.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gem. § 8 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.
3. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die rechnerische/buchhalterische Prüfung der Zahlungsvorgänge sowie auf die Zweckmäßigkeit und den sachlichen Grund für die Veranlassung einzelner Ausgaben.
4. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden über das Vereinshauptkonto abgewickelt. Ausnahmen bilden die Abteilungen Schwimmen und Tischtennis, die über ihre Abteilungskonten ihre abteilungsinternen Finanzgeschäfte abwickeln können. Diese sind vierteljährlich mit dem Schatzmeister abzustimmen.
2. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinshauptkonto sowie die Unterkonten der Abteilungen und bucht alle Vorgänge elektronisch.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht.
4. Zahlungen werden vom Schatzmeister und den Abteilungsleitern nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplans noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen. Alle Zahlungen die den Betrag von **500€** überschreiten sind vom Schatzmeister zu bewilligen.
5. Der Schatzmeister und die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Finanzplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Die Einnahmen des Vereins sind ausschließlich die Mitgliedsbeiträge sowie Spenden und Sponsorenzahlungen.
   Der Vorstand legt jedes Jahr, ausgehend von der aktuellen Finanzlage, fest, welche Beiträge im kommenden Jahr zu erheben sind.
   Stand 2025:
   60,00 € Grundbeitrag für Berufstätige
   40,00 € Grundbeitrag für Rentner
   30,00 € Grundbeitrag für Sozialhilfeempfänger, Schüler und Studenten
   Die Abteilungen können jährlich eigene Zusatzbeiträge festlegen und informieren den Vorstand darüber.
2. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Verein erhoben. Die Abteilungen Basketball, Fußball, Gymnastik, Gorodki und Volleyball überweisen 100% der Mitgliedsbeiträge an das Hauptkonto des Gesamtvereins.
   Bei der Abteilung Tischtennis werden pro Mitglied 30€ Beitrag an den Gesamtverein überwiesen. Der restliche Beitrag verbleibt auf dem Abteilungskonto.
   Die Abteilung Schwimmen überweist für 2025 nur die Beiträge an den Landessportbund und bezahlt die Zusatzversicherung für PKW. Sobald es die finanzielle Situation der Abteilung Schwimmen zulässt, werden Mitgliedsbeiträge an den Verein in folgender Höhe abgeführt:
   Master, die nicht Trainer sind: 10,00 €
   Master, die als Trainer wirken: 5,00 €
   Kinder: 3,00 €
   Die Höhe der abzuführenden Mitgliedsbeiträge der Abteilung Schwimmen wird alle 2 Jahre zwischen Vorstand und Abteilungsleitung Schwimmen abgestimmt

und festgelegt, beginnend 2026. Der Beschluss ist mit Unterschriften dieser Finanzordnung anzufügen.

2. Die Abteilungen sind aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt, eigene Sponsorenverträge abzuschließen. Erlöse aus abteilungsgebundenen Spenden fließen den Abteilungen zu. Spenden für den Gesamtverein werden vom Vorstand nach Bedarf den Abteilungen zugeordnet, Spendenquittungen werden nur vom Schatzmeister ausgestellt.
3. Die Beiträge für Mitglieder, die nach dem 30.06. eines Kalenderjahres Mitglied werden, werden halbiert. Das Gleiche gilt für die Beträge der Abgabe ans Hauptkonto.

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über das Hauptkonto bzw. die Unterkonten der Abteilungen **ausschließlich bargeldlos** abgewickelt.
2. Mitgliedsbeiträge sind ausschließlich auf Konten des Vereins einzuzahlen und nicht auf Privatkonten. Ausnahmen müssen mit Kassierungslisten nachgewiesen werden, die in Kopie beim Schatzmeister abzulegen sind.
   Die Abteilungsleiter tragen die Verantwortung dafür, dass jedes Mitglied seinen satzungsgemäßen Beitrag entrichtet, säumige Zahler sind zu ermahnen und Sportler, die keinen Beitrag bezahlen sind keine Mitglieder mehr und sind nicht versichert.
3. Über jede Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, den Verwendungszweck, die Abteilung/Sportgruppe sowie eine Unterschrift enthalten.
4. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Schatzmeister muss der jeweilige Abteilungsleiter oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter die sachliche Berechtigung der Ausgabe durch seine Unterschrift bestätigen. Belege und Rechnungen gem. § 2 Pkt. 5 sind vom Vorstand zu bestätigen.
5. Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sowie aller erhaltenen Vorschüsse hat zeitnah innerhalb von drei Monaten mit dem Schatzmeister bzw. Abteilungsleiter zu erfolgen.

§ 8 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist von dem Vorstand ein Inventarverzeichnis anzulegen. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind und den Anschaffungswert von **800,00 €** übersteigen.
2. Die Inventarliste muss enthalten:
   Bezeichnung des Gegenstands mit kurzer Beschreibung oder Inventarnummer, Anschaffungsdatum, Bezeichnung des Gegenstandswerts, Anschaffung und Zeitwert, beschaffende Abteilung, Aufbewahrungsort.
3. Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.

4. Jährlich ist jeweils zum 01.01. von den jeweiligen Abteilungsleitern dem Vorstand eine Inventurliste vorzulegen.
5. Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufielen.
6. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist zu verschrotten oder möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss je nach Zuordnung des Gerätes bzw. Inventars gemäß Inventarliste der Kasse des Vereins oder der Abteilung unter Vorlage eines Belegs zugeführt werden. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

§ 9 Zuschüsse

1. Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Verein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.
2. Nicht zweck- oder abteilungsgebundene Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und des angemeldeten Finanzbedarfs zwischen dem Gesamtverein und den Abteilungen verteilt. Über die Aufteilung beschließt der Vorstand.
3. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss des Vorstandes und der Abteilungsleiter am 24.04.2025 in Kraft und gilt bis zum Beschluss von Änderungen oder einer neuen Finanzordnung.

Unterschriften: Jena, 24.04.2025

Name	Funktion	Unterschrift
Reuß, Thomas	Vereinsvorsitzender	
Bernhardt, Felix	stv. Vereinsvorsitzender Abteilungsleiter Fußball	
Meinig, Inge	Schatzmeisterin Abteilungsleiterin Gymnastik	
Fauth, Heike	Abteilungsleiterin Volleyball	
Welde, Kevin	Abteilungsleiter Tischtennis	
Freitag, Freya	Abteilungsleiterin Schwimmen	
Donath, Uwe	Abteilungsleiter Basketball	
Yeremiitchuk, Nadiia	Abteilungsleiterin Gorodki	

Der Beschluss wurde von allen Vorstandsmitgliedern unterschrieben.